

# ENTWURF

Bei Gewässern gem. § 40 WasG S-H, gleich ob offen oder verrohrt, handelt es sich um **übergeordnete Infrastrukturanlagen**. Eine Beeinträchtigung ihrer Funktion im Zuge des Planvorhabens kann zu erheblichen Schäden an öffentlichem und privatem Vermögen führen. Diese Gefahr besteht auch infolge von baubedingten Behinderungen der Gewässerunterhaltung, etwa durch Einschränkungen der Zugänglichkeit der Verbandsgewässer für Maschinen und Gerät.

Weiterhin kann die Baumaßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie führen, insbesondere durch Störung des Wasserhaushaltes und des Abflußregimes infolge Wasserhaltung/temporärer Abdämmung, Grundwasserabsenkung und –einleitung.

Die Zustimmung der Verbände zu dem Planvorhaben erfolgt vorbehaltlich der Beachtung und Einhaltung folgender Auflagen:

- Der Antragsteller hat sich selbst über Verlauf und Lage der Verbandsgewässer vor Ort zu vergewissern. Die Verbände haften nicht für eventuelle Abweichungen von der Darstellung des jeweiligen Gewässerverzeichnisses, da die Verbandsanlagen nicht eingemessen sind. Bei der Feststellung von Abweichungen ist der Eider-Treene-Verband unverzüglich vom Antragsteller zu informieren. Jegliche Betroffenheiten sind **im Zuge der Planung** im Detail zu klären.
- Für Unterquerungen von Gewässern durch Leitungen, Steuerkabel o.ä. gelten die Auflagen des entsprechenden Merkblattes des Eider-Treene-Verbandes.
- Alle zu errichtenden temporären und dauerhaften Anlagen (Wege, Stellplätze, Mastfundamente etc.) müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 7 m zur Böschungsoberkante von offenen Gewässern bzw. zur Achse von verrohrten Gewässern aufweisen (s. Unterhaltungsschutzstreifen gem. §6 Verbandssatzung). Dies gilt auch für unterirdische Bauteile.
- Die Querungen von offenen Gewässern durch Baustraßen sind grundsätzlich als Brücken auszuführen; die temporären Bauwerke sind vor Inbetriebnahme vom Verband abzunehmen. Böschungen und Sohle sind umgehend nach dem Rückbau der Querungen nach Maßgabe des Eider-Treene-Verbandes wieder herzustellen.
- Verläuft eine Baustraße über ein verrohrtes Verbandsgewässer, ist vorab eine Befilung vom Antragsteller (mit geeignetem Gerät) durchzuführen; ebenso nach dem Rückbau der Straße. Weist der betroffene Abschnitt baubedingte Schäden auf, ist er wie folgt zu ersetzen: Auf Kosten des Antragstellers sind Kunststoffrohre mit einer Mindest-Ringsteifigkeit SN 8 einzubauen; an den Anschlußstellen zur bestehenden Leitung sind Kontrollschächte nach DIN 4034 Teil 1 mit normgerechten Anschlüssen vorzusehen. Der Antragsteller hat hierüber ein Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer herzustellen. Lehnt dieser die Errichtung von zusätzlichen Schächten auf seiner Fläche ab, ist der gesamte verrohrte Gewässerabschnitt zwischen den nächstgelegenen vorhandenen Kontrollschächten (Haltung) zu ersetzen. Andere technische Lösungen werden vom Verband **nicht** akzeptiert. Bedingung für die Abnahme eines Kreuzungspunktes ist jeweils eine vom Antragsteller durchzuführende Kamerabefilung des ersetzten Abschnittes.
- Einleitungen von Wassermengen aus der bauzeitlichen Wasserhaltung sind mit der Unteren Wasserbehörde und dem Eider-Treene-Verband im Vorwege hinsichtlich der Einleitmenge und der Ausgestaltung der Einleitstelle abzustimmen. In verrohrte Verbandsgewässer mit einem Durchmesser kleiner als DN 300 darf grundsätzlich nicht eingeleitet werden, auch nicht über private Gräben oder Rohrleitungen. Einleitmengen größer als 10 l/s sind jeweils durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten. Es sind vorab zusätzlich zu den geplanten

Einleitstellen alternative Versickerungs- oder Abflußmöglichkeiten planerisch festzulegen. Im Falle einer Aus- bzw. Überlastung des Gewässersystems, in welches eingeleitet wird, ist die Wasserhaltung auf Verlangen des Eider-Treene-Verbandes kurzfristig einzustellen.

- Einleitstellen sind wirksam gegen Erosion zu sichern. Innerhalb des Unterhaltungsschutzstreifens sind die Anlagen so zu installieren, daß sie vom schweren Räumgerät des Verbandes gequert werden können. Jede Einleitstelle ist **vor und nach** dem Betrieb vom Eider-Treene-Verband abzunehmen! Jedwede Schäden sind nach Maßgabe des Verbandes umgehend durch den Antragsteller zu beheben.
- Es ist aus gewässerökologischen Gründen unbedingt zu vermeiden, daß offene oder verrohrte Wasserläufe im Zuge der bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen trocken fallen.
- Eingeleitetes Wasser darf keinen höheren Eisengehalt aufweisen als das Gewässer selbst. Der Eintrag von Sedimentfrachten im Zuge der Einleitung ist durch geeignete Vorkehrungen zu unterbinden. Absetzbehälter, Pumpen u.ä. sind außerhalb des Unterhaltungsschutzstreifens aufzustellen.
- Die Bewegung des Räumgeräts längs der in der Unterhaltungspflicht der Verbände liegenden Gewässer wird durch die Streckenbaustelle möglicherweise erschwert oder behindert. Mehraufwand in der Gewässerunterhaltung durch zusätzliche Laufzeiten, Transporte etc. ist den Wasser- und Bodenverbänden vom Antragsteller gegen Rechnung zu erstatten.
- Tritt in Gewässern infolge der Baumaßnahme ein Rückstau auf - etwa durch Verringerung des Fließquerschnitts während der Wasserhaltung oder Überlastung infolge der Einleitung - oder kann der zuständige Wasser- und Bodenverband bedingt durch die Baumaßnahme die Ursache eines Rückstaus bzw. ein Abflußhindernis nicht beseitigen, hat der Antragsteller hieraus resultierende Haftungsansprüche Geschädigter zu bedienen.
- Alle die Verbandsgewässer betreffenden Abläufe sind eng mit dem Eider-Treene-Verband und den Verbänden vor Ort abzustimmen. Während der Baumaßnahme muß ein fachkundiger bevollmächtigter Ansprechpartner des Antragstellers für den Eider-Treene-Verband jederzeit telefonisch erreichbar und in Baustellennähe verfügbar sein, um in Problemsituationen (z.B. bei Hochwasser) kurzfristig reagieren zu können.
- Die Zugänglichkeit zu den von der Baumaßnahme betroffenen Gewässern muß für Vertreter des Eider-Treene-Verbandes und der örtlichen Wasser- und Bodenverbände jederzeit gewährleistet sein, die gilt auch für den unmittelbaren Baustellenbereich!
- Schäden an Verbandsgewässern und –Anlagen infolge der Baumaßnahme sind unverzüglich dem Eider-Treene-Verband und der Unteren Wasserbehörde zu melden. Die Schäden sind nach Maßgabe des Eider-Treene-Verbandes vom Antragsteller und auf dessen Kosten zu beheben. Ebenso haftet der Antragsteller für verspätet auftretende Schäden.
- Vorhandene oder zu erwerbende Leitungsrechte entbinden den Antragsteller nicht von der Einhaltung der oben aufgeführten Auflagen.